

• *Aufsichtspflicht*

• *Sexualstrafrecht*



• *Fallbeispiele*

Stand: Januar 2007

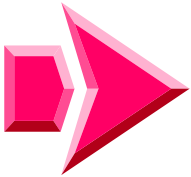
---

# *Aufsichtspflicht*

Was heißt Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht hat den Zweck, Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Dritte durch sie geschädigt werden.

Die Aufsichtspflicht besteht für Eltern und Erzieher gegenüber den ihnen anvertrauten Minderjährigen.



Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

- a. vorsorgliche Belehrung und Warnung
- b. ständige Überwachung
- c. Eingreifen von Fall zu Fall

zu a.

Kinder und Jugendliche **müssen** eingehend über mögliche Gefahren und deren Folgen unterrichtet werden und zum richtigen Verhalten angehalten werden. Neben ständigen Hinweisen auf die Gefahren wird man bei besonderen Anlässen (Lager, Fahrt, Schwimmen, Sport usw.) in verstärktem Maß durch Belehrung und Warnung zur Vorsicht anhalten.

zu b.

Der Verantwortliche muß **ständig** prüfen, ob die Belehrung verstanden ist und die Warnung beachtet wird. Er muß deshalb aufmerksam bleiben und stets zum Eingreifen bereit sein. **Abwesenheit** ohne vollwertigen Stellvertreter läßt sich nicht mit der Aufsichtspflicht vereinbaren, sofern sie nicht durch zwingende Umstände begründet ist (z.B. erste Hilfe woanders leisten).

Freilich kann der Aufsichtspflichtige nicht überall zugleich sein, aber er muß mehrmalig Überwachungsgänge vornehmen. Stichproben genügen also.

## **Wichtig!**

Die Kinder und Jugendlichen müssen sich beaufsichtigt fühlen. Sie müssen den Aufsichtsführenden jederzeit erreichen können.

zu c.

Wenn Belehrung und Warnung aus Unbekümmertheit, Übermut, Leichtsinn, Geltungssucht, aus Unzulänglichkeit oder Böswilligkeit mißachtet werden, muß die Aufsichtsperson durch **Verwarnung**, Tadel und Strafe eingreifen.

Er wird mit besonderem Ernst auf die möglichen Folgen hinweisen. Im Falle der Unzulänglichkeit oder der Böswilligkeit erfordert eine gewissenhafte Erfüllung der Aufsichtspflicht in erster Linie, das Wohl der Gruppe und das Wohl Dritter zu berücksichti-

---

gen und deshalb gegenüber dem Täter eindeutige Folgerungen zu ziehen und Maßnahmen zu treffen, die ihn daran hindern, sich und andere in Gefahr zu bringen.

Verfährt ein Jugendgruppenleiter **nachweisbar** in der vorgeschriebenen Weise, wird er kaum wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht schuldig gesprochen werden können, selbst wenn ein Schadensfall eingetreten ist.

## **Rechtliche Grundlagen und Folgen**

Das Zivilrecht (BGB-Bürgerliches Gesetzbuch) enthält 2 Paragraphen, die im Falle der Nichterfüllung der Aufsichtspflicht den Aufsichtspflichtigen zur Haftung (d.h. Wiedergutmachung) heranziehen.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen ergibt sich aus § 823 BGB. Das Alter des Jugendlichen ist dabei ohne Bedeutung.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber einem Geschädigten tritt nur bei minderjährigen Gruppenangehörigen ein. Sie ergibt sich aus § 832 BGB.

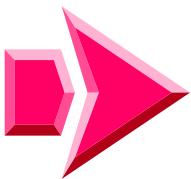
Das Strafrecht (StGB Strafgesetzbuch) droht bei Verletzungen der Aufsichtspflicht, besonders bei fahrlässiger Verletzung von Leben und Körper, umfangreiche Strafen an. Das heißt, der Jugendgruppenleiter hat im Falle eines verschuldeten Schadens nicht nur den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Krankenhaus-, Reparaturkosten usw.), sondern er kann auch noch strafrechtlich verfolgt werden.

Der Jugendgruppenleiter übernimmt die Aufsichtspflicht

### **stillschweigend:**

d.h. es muß keine besondere Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten getroffen werden.

Soweit es um die Aufsichtspflicht während der gewöhnlichen und nicht mit besonderen Gefahren verbundenen Veranstaltungen (Gruppenabende) geht, kann eine Handlung des Erziehungsberechtigten, aus der sich die Übertragung der Aufsichtspflicht **erschließen** läßt, als genügend angesehen werden.



Die Eltern oder Personensorgeberechtigten haben also ihre Aufsichtspflicht auf den Jugendgruppenleiter übertragen, wenn sie **wissen**, dass ihr Kind in die Gruppenstunde geht und wenn sie damit **einverstanden** sind.

Sofern es sich aber um besondere Unternehmungen handelt (z.B. Wochenendfahrten) sollte sich der Gruppenleiter die ausdrückliche Zustimmung der Eltern holen oder ihnen eine kurze schriftliche Mitteilung geben.

---

Für Unternehmungen, die mit **b e s o n d e r e n G e f a h r e n** verbunden sind (z.B. Bergsteigen, Floßfahrt) sollte – immer eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden.

Diese Einverständniserklärung der Eltern befreit jedoch den Gruppenleiter nicht von seiner Aufsichtspflicht. Aber er kann sich im Falle eines Falles zusätzliche Schwierigkeiten auf seiten der Eltern ersparen.

**Der Leiter sollte die Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht nur als eine juristische Angelegenheit betrachten.**

**Sie ist auch eine m o r a l i s c h e Aufgabe.**

### **Einsatz von unter 18-jährigen Jugendgruppenleitern**

Jugendgruppenleiter unter 18 Jahren sind nur beschränkt geschäftsfähig (s.§106 – 113 BGB). z.B. bei der Übernahme der Aufsichtspflicht, kann er diesen Vertrag (Rechtsgeschäft) mit dem Personensorgeberechtigten berechtigten des Kindes nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eingehen. Hier ist es angebracht, bei der Verpflichtung von unter 18-jährigen Leitern eine entsprechende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters für diese Tätigkeit einzuholen.

### **Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht bei einem regelmäßigen Jugendgruppenangebot?**

Die Jugendgruppenstunde beginnt und endet zu einem fest angesetzten Zeitpunkt. In der Regel erwarten die Personensorgeberechtigten, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ca. 10 bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn da ist. Diese Erwartungshaltung sollte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einkalkulieren. Sollte die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus irgendwelchen Gründen nie früher da sein, so sollten die Personensorgeberechtigten entsprechend informiert werden.

Es sollte auch nicht vorkommen, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Kinder oder Jugendliche „rausschmeißen“, um Disziplin in der Jugendgruppe zu bekommen. So einfach kann man seine pädagogischen Grenzen sicherlich nicht aufzeigen. Diese Maßnahme sollte als allerletzte Möglichkeit gesehen werden. Die Aufsichtspflicht endet für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter erst, wenn die offizielle Gruppenstunde zu Ende ist. Dauert die Zusammenkunft länger als üblich, so bleibt die Aufsichtspflicht fortbestehen, bis die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Gruppenmitglieder nach Hause schickt. Die Personensorgeberechtigten gehen davon aus, dass ihr Kind in der Jugendgruppe beaufsichtigt wird. Wenn ein Gruppenmitglied die Veranstaltung früher verlassen sollte, kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Kind grundsätzlich nicht zurückhalten. Es ist trotzdem wichtig, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Kind belehrt, z.B. „Du hast deinen früheren Weggang aus der Jugendgruppe ja mit dei-

---

ner Mutter bzw. deinem Vater abgesprochen“. Bei der Belehrung sollte noch deutlich werden, dass die Gruppenbesucherin bzw. der Gruppenbesucher den direkten Weg nach Hause wählen muß. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters endet mit der Gruppenstunde. Die Uhrzeit ist ja den Personensorgeberechtigten bekannt. Der Nachhauseweg ist gegen Unfall versichert, die Haftung liegt jedoch bei den Personensorgeberechtigten.

Bei diesem angesprochenen Problem ist das Alter der Gruppenteilnehmerin bzw. des Gruppenteilnehmers entscheidend: Je älter die Besucherinnen und Besucher sind, desto mehr können diese entscheiden, wie ihre Freizeitgestaltung auszusehen hat (z.B. bei einem 16jährigen Jugendlichen kann sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nicht so dirigistisch äußern wie bei einem 7jährigen Kind).

**Kinder und Jugendliche wollen während einer Freizeitmaßnahme allein oder in Kleingruppen ohne Aufsicht Spaziergänge, persönliche Einkäufe oder ähnliches vornehmen**

Hier spielt sicherlich das Alter und die Reife der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine große Rolle. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann Bereiche auswählen, die ein Kind oder Jugendlicher auch zu Hause verwirklichen kann (z.B. Einkaufen einer Schokolade, Eis essen, in ein Cafe gehen). D.h. auch, dass bis zu einem bestimmten Alter (bis ca. 12 Jahre) Kinder nur unter Aufsicht Einkäufe und Besorgungen machen dürfen. Ältere Jugendliche können z.B. jederzeit ohne Aufsicht die Umgebung erforschen. Der Ordnung halber sollten aber die Personensorgeberechtigten über den Freizeitstil informiert sein. Bevor die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren eigenen Interessen nachgehen können, muß eine entsprechende Belehrung durch die Freizeitleitung erfolgen. Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ist es auch möglich, Jugendliche für entsprechende Besorgungen zu beauftragen. Die Auswahl der Personen für diese Botengänge muß mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden.

**Sexualstrafrecht**

*a. Beihilfe durch Unterlassen und Vorschubleistungen*

Das Strafrecht kann in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Jugendleiters in zweierlei Hinsicht von Bedeutung werden. Unter b. wird die mögliche Täterschaft des Jugendleiters behandelt. Die dort aufgezeigten strafbaren Handlungen können aber auch von einer Person verübt werden, die unter der Aufsicht des Jugendleiters steht. Letzterer würde hier bei Nichteingreifen eine schwere Aufsichtspflichtverletzung begehen. Außerdem könnte in Einzelfällen § 27 StGB zur Anwendung kommen. Danach wird als Gehilfe des Täters bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe geleistet hat.

---

Die Strafe würde sich in einem solchen Falle nach der Strafdrohung für den Täter richten. Sie ist nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (besondere gesetzliche *Milderungsgründe*, die zur Herabsetzung der jeweils angedrohten Freiheitsstrafen führen). Voraussetzung für die Strafbarkeit ist natürlich, dass der Jugendleiter die strafbare Handlung erkennt und es unterläßt, dagegen etwas zu unternehmen.

### **Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist strafbar (§ 180 StGB).**

Unter sexuellen Handlungen in diesem Sinne sind *geschlechtsbezogene Betätigungen* angesprochen. Allerdings sind nur solche Betätigungen strafrechtlich relevant, die von einiger Erheblichkeit sind (§ 184 c StGB). Es wird dabei zwischen solchen sexuellen Handlungen unterschieden, die *an* einem anderen vorgenommen werden. Also die körperliche Berührung erfordern und solche Handlungen, die *vor* einem anderen vorgenommen werden. Dieser muß allerdings den Vorgang wahrnehmen, damit das Strafrecht greifen kann.

§ 180 StGB beschäftigt sich zunächst damit, dass jemand sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren Vorschub leistet. Es geht dabei um sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten sowie um sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren.

Die Vorschubleistung muß entweder durch Vermittlung des Täters oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit erfolgen. Eine solche Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wird Gelegenheit zu sexuellen Handeln verschafft oder gewährt, ist dies nicht strafbar, wenn der Sorgeberechtigte für den Minderjährigen handelt. Das gilt allerdings wieder nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflichten gröblich verletzt.

Wie unter A erwähnt, kann ein Jugendleiter nicht Sorgeberechtigter in diesem Sinne sein. Dies sind nur Vater, Mutter, Vormund oder Pfleger. Ein Jugendleiter könnte sich also nicht darauf berufen, zu einer Vorschubleistung berechtigt zu sein. Da die Straffreiheit nur in den Fällen besteht, *in denen der Sorgeberechtigte persönlich handelt*, kann auch eine diesbezügliche Bevollmächtigung durch den Sorgeberechtigten nicht zur Straffreiheit führen.

Eine Förderung sexueller Handlungen liegt vor, wenn der Jugendleiter beispielsweise im Vereinsheim eine sog. „Knutschecke“ für den angesprochenen Personenkreis einrichten würde. Es ist unmöglich, hier zu verhindern, dass es an einem solchen Ort zu sexuellen Handlungen kommt. Der Jugendleiter muß sich also auch in solchen Fällen bewußt sein, dass ihm die Jugendlichen von ihren Eltern anvertraut sind, er damit an der Stelle der Eltern steht. Schon deshalb sollte er hier nicht nachsichtig sein. Die Frage, ob eine sexuelle Handlung beispielsweise schon dann vorliegt, wenn eine Brust des Mäd-

---

chens berührt wird, dieses aber einen Pullover anhat, sollte er deshalb mit „ja“ beantworten. Bei einem Griff unter den Pullover gilt dies natürlich umso mehr.

Abschließend zu diesem Themenkreis folgendes Beispiel:

Ein Jugendleiter bereitet eine Freizeit mit einer Jugendgruppe vor. Geplant ist ein Zeltlager. Es handelt sich um eine gemischte Jugendgruppe. Er wird von zwei der Jugendlichen angesprochen: Es handelt sich dabei um einen 18jährigen und ein Mädchen, das 15 Jahre alt ist. Sie erklären dem Jugendleiter, dass sie ein Liebespaar seien und gerne gemeinsam ein Zelt benutzen würden.

*Ergebnis:*

Der Jugendleiter darf auf keinen Fall der Benutzung eines gemeinsamen Zeltes zustimmen.

*Begründung:*

Würde der Jugendleiter der Benutzung eines gemeinsamen Zeltes zustimmen, so würde er zweifellos sexuelle Handlungen ermöglichen. Er darf sich auch nicht dadurch überreden lassen, dass ihm die beiden Jugendlichen versichern, es würde nicht dazu kommen. Auch darf ihn der Gedanke nicht überzeugen, dass es sicherlich schon vor dem Zeltlager zu sexuellen Handlungen zwischen den beiden Jugendlichen gekommen ist. Natürlich wird es sehr schwierig sein, solche Handlungen zu verhindern. Der Jugendleiter ist also z.B. nicht dazu verpflichtet, etwa vor dem Zelt des Mädchens nachts Wache zu stehen. § 180 StGB fordert ja nicht, dass ein Erwachsener unbedingt sexuelle Handlungen an oder durch Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verhindern muß. Er darf sie nur nicht ermöglichen.

Der Jugendleiter muß hier zumindest versuchen, bei den jungen Menschen Verständnis für seine Handlung zu wecken. Er kann beispielsweise auch auf die *Nachahmungsgefahr* für andere Teilnehmer an der Jugendfreizeit, die möglicherweise noch jünger sind, hinweisen. Er sollte aber durchaus die möglichen strafrechtlichen Folgen für sich selbst darstellen, wenn er der gemeinsamen Zeltbenutzung zustimmen würde.

Der Jugendleiter sollte auch auf die Vorschrift des § 182 StGB hinweisen, der sich mit der *Verführung* eines Mädchens unter 16 Jahren beschäftigt. Wer ein solches Mädchen dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Allerdings wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Heiratet der Täter die Verführte, kommt es zu keiner Strafverfolgung. Das Gericht kann von einer Bestrafung absehen, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 21 Jahre alt war.

---

Fraglich könnte allerdings sein, wie sich der Jugendleiter zu verhalten hat, wenn das betreffende Mädchen das 16. Lebensjahr bereits vollendete. Strafbar wäre es hier nicht, wenn er beiden Jugendlichen gestatten würde, zusammen ein Zelt zu benutzen. Trotzdem sollte der Jugendleiter seine Zustimmung verweigern. Auch hier sollte der Jugendleiter im persönlichen Gespräch den beiden Jugendlichen erklären, dass in einer Gruppe ein solches Verhältnis leicht störend wirkt und auch zu nicht wünschenswerter Nachahmung führen würde.

Wenn beide Freizeiteilnehmer volljährig sind, wird es allerdings sehr schwer möglich sein, sie zu überzeugen. Der Jugendleiter wird sich in diesen Fällen unter Berücksichtigung des Alters der übrigen Teilnehmer und der Zusammensetzung der Gruppe überhaupt fragen müssen, ob die beiden erwähnten Jugendlichen an der Freizeit teilnehmen sollten. Keine Einwendungen kann er natürlich dann erheben, wenn die beiden Teilnehmer miteinander verheiratet sind.

#### *b. Eigene Täterschaft*

Der Umgang mit Jugendlichen des anderen Geschlechts kann für Jugendleiter manche Anfechtungen mit sich bringen. Das StGB kennt verschiedene Strafbestimmungen, die sich mit Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschäftigen. Besonders bedeutsam ist hier § 174 StGB, der den *sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen* unter Strafe stellt.

Schutzbefohlene sind solche Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, und beispielsweise einem Lehrer zur Erziehung oder einem Jugendleiter zur Betreuung anvertraut sind.

Sowohl Lehrer als auch Erzieher machen sich strafbar, wenn sie sexuelle Handlungen an einem solchen Kind bzw. Jugendlichen vornehmen oder von diesem an sich vornehmen lassen. Schutzbefohlene sind auch Jugendliche unter 18 Jahre, an denen der Lehrer bzw. Jugendleiter unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen läßt.

§ 174 Abs. 1 StGB droht hier eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe an. Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe droht demjenigen, der sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder ihn dazu bestimmt, solche Handlungen vor ihm vorzunehmen (§ 174 Abs. 2 StGB).

Das Gericht kann von einer Bestrafung absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Tat nicht unter Mißbrauch eines der oben aufgeführten Anhängigkeitsverhältnisse begangen wurde.



---

§ 175 StGB befasste sich *homosexuellen* Handlungen Minderjährigen. Im Zuge der Gesetzesharmonisierung nach der deutschen Wiedervereinigung wurde 1994 dieser § gestrichen. Stattdessen sollen Jugendliche (Jungen und Mädchen) durch den §182 StGB vor „Verführung“ geschützt werden.

Mit dem Sexuellen Mißbrauch von Kindern beschäftigt sich § 176 StGB. Als Kinder werden hier Personen unter 14 Jahren angesehen. Wer danach sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bestraft wird auch, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- a. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- b. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
- c. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

In Zusammenhang mit c. ist der Verbot des Verkaufes pornographischer Schriften an Kinder zu beachten.

Der *Versuch* ist bereits strafbar. Das gilt aber nicht für Taten, die vorstehend unter c. aufgeführt sind.

Mit *Vergewaltigungen* beschäftigt sich § 177 StGB. Danach liegt eine Vergewaltigung dann vor, wenn jemand eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt.

Die Tat ist mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht. In weniger schweren Fällen ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren möglich.

Mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren wird belegt, wer durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers verursacht.

---

*Sexuelle Nötigung* (§1 178 StGB) ist dann gegeben, wenn jemand einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eine Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen. Bestraft wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren.

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren. Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig der *Tod des Opfers*, so ist eine Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren zu verhängen.

*Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger* ist Gegenstand des § 179 StGB. Wer hier-nach einen Widerstandsunfähigen dadurch mißbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Widerstandsunfähig in diesem Sinne ist, wer

- a. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist  
oder
- b. körperlich widerstandsunfähig ist.

Es geht hier also beispielsweise um Personen, die so stark körperbehindert sind, dass sie sich nicht gegen sexuelle Handlungen anderer wehren können. Es kann sich aber auch um Personen handeln, die so betrunken sind, dass sie sich nicht wehren können oder diesen Zustand durch Rauschgiftgenuß erreicht haben.

Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

c. *Verbreitung jugendgefährdender Schriften*

Die Strafbarkeit der Verbreitung pornographischer Schriften behandelt § 184 StGB.

In diesem Zusammenhang ist auch das Jugendschutzgesetz - JuSchG von Bedeutung.

§ 18 dieses Gesetzes bestimmt, dass Träger- und Telemedien, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine *Liste* aufzunehmen sind. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende Medien. Hier sind alle Medien gemeint (Schriften, Ton- und Bildmedien, MC, CD, DVD usw.).

---

Für Informations- und Kommunikationsmedien (Radio, TV u.ä.) gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV

Kind im Sinne dieser Gesetze zum Jugendschutz ist, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Ein Medium, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß hiergegen ist nach näherer Vorschrift des § 27 des Gesetzes strafbar. Es wird nicht vorgeschrieben, dass die Überlassung oder das Zugänglichmachen gewerblich erfolgen muß. *Dies bedeutet, dass auch die – private Überlassung von Medien mit jugendgefährdendem Inhalt durch einen Jugendleiter strafbar ist.* Darüber hinaus kommt der Jugendleiter zweifellos eine besondere Sorgfaltspflicht zu, da ihm die Aufsicht von den Eltern bzw. den sonst Personensorgeberechtigten übertragen worden ist. Dies bedeutet, dass er auch dann eine Verantwortung hat, wenn er jugendgefährdende Medien bei einem ihm anvertrauten Kind oder Jugendlichen findet.

*Zum besseren Verständnis folgendes Beispiel:*

Während eines Zeltlagers, an dem 12- bis 16jährige Jugendliche teilnehmen, bringt einer der älteren Jugendlichen eine Stapel Pornohefte mit und verteilt sie an die anderen Teilnehmer. Der Jugendleiter bemerkt dies, unternimmt aber nichts dagegen.

*Ergebnis:*

Der Jugendleiter hätte die Hefte in Verwahrung nehmen müssen.

*Begründung:*

Der Jugendleiter handelt stellvertretend für die Eltern. Er muß davon ausgehen, dass die Eltern bei Kindern und Jugendlichen, die die Altersgrenze des JuSchG nicht erreicht haben (18 Jahre), die Benutzung jugendgefährdender Medien nicht dulden würden. Bei Pornoheften muß der Jugendleiter ohne nähere Prüfung davon ausgehen, dass sie zu den jugendgefährdenden Schriften gehören.

Bei der Wegnahme der Hefte sollte der Jugendleiter erzieherisch auf die Jugendlichen einwirken und ihnen erläutern, welche negative Auswirkungen auf ihre Entwicklung solche Schriften haben können.

Nicht zulässig ist es, dass der Jugendleiter die Hefte zerreißt oder sonst vernichtet. Dies würde den Tatbestand der *Sachbeschädigung* erfüllen. Richtig ist es, die Hefte einzubehalten und sie nach Ende der Freizeit den Eltern des betreffenden Jugendlichen zu übergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, wie schädlich ein schlechtes Beispiel sein kann. Ein Jugendleiter, der den Jugendlichen jugendgefährdende Schriften wegnimmt, selbst aber solche heimlich oder offen ansieht, gibt sicherlich ein sehr schlechtes Beispiel.

---

§ 27 Abs. 4 JuSchG bestimmt, dass ein Überlassen jugendgefährdender Schriften an Kinder oder Jugendliche dann nicht strafbar ist, wenn der zur Sorge für den Jugendlichen Berechtigte die Schrift anbietet, überläßt oder zugänglich macht. Insoweit steht das Sorgerecht den Eltern alleine zu und wird auch nicht auf den Jugendlichen übertragen.

In Zusammenhang mit pornographischen Schriften sehen sich Jugendleiter manchmal vor die Frage gestellt, ob sie Altpapiersammlungen mit ihren Jugendgruppen durchführen können oder nicht. Die Praxis zeigt, dass bei solchen Sammlungen sehr viele Schriften, die unter dem Begriff der Pornographie fallen, zum Altpapier gegeben werden. Da die Jugendlichen bzw. Kinder das Papier in der Regel aufheben und auf einen Lastwagen oder dergleichen legen, kommen sie zwangsläufig mit den pornographischen Schriften in Berührung. In der Praxis landen viele solcher Hefte nicht auf dem dafür bestimmten Wagen, sondern unter der Jacke eines Jugendlichen.

Zweifellos kommt dem Verantwortlichen an einer solchen Sammlung die Aufgabe zu, das geschilderte Vorgehen zu verhindern. Die Gefahr, dass sich unter dem Altpapier pornographische Schriften, evtl. sogar solche, die von § 184 Abs. 3 StGB (Schriften, die Gewalttätigkeit oder z.B. den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben) erfaßt werden, befinden, sollte aber nicht dazu führen, von Altpapiersammlungen abzusehen. Wichtig ist, dass der Jugendleiter hier voll seiner *Aufsichtspflicht* nachkommt. Er muß vor allem dafür sorgen, dass eine genügende Anzahl von Aufsichtspersonen vorhanden ist (gemessen an der Zahl der Jugendlichen, die an der Sammlung teilnehmen). In einer Vorbesprechung zur Sammlung sollte darauf hingewiesen werden, dass es untersagt ist, solche Schriften an sich zu bringen. Während der Sammlung haben die Aufsichtspersonen darauf zu achten, dass sich die Jugendlichen an dieses Verbot halten. Allerdings kann eine „100%ige Aufsicht“ nicht verlangt werden. Niemand kann von einem Jugendleiter verlangen, dass er praktisch hinter jedem Jugendlichen steht und aufpaßt, ob nicht doch einzelne Schriften „*unterschlagen*“ werden.

§ 131 StGB beschäftigt sich mit *Gewaltdarstellung* und der *Aufstachelung zum Rassenhaß*. Angesprochen werden Schriften und Medien, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Wer solche Schriften beispielsweise verbreitet, vorführt, an eine Person unter 18 Jahren anbietet oder sie herstellt usw. wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

---

## ***Beispiel eines Infobriefes für die Personensorgeberechtigten***

In der Jugendarbeit hat es sich gezeigt: Die Personensorgeberechtigten haben großes Interesse daran (bis zu einem Alter von ca. 14 Jahren) zu wissen, wo ihr Kind sich in der Freizeit aufhält. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist in der Regel nicht informiert, wie die Verhältnisse zu Hause sind. Es ist daher empfehlenswert, dem Kind einen Informationsbrief mit nach Hause zu geben, durch den die Personensorgeberechtigten über die Jugendgruppe informiert werden. Dieser Brief sollte folgende Inhalte haben:

1. Absender (z.B. Gemeinde-, Jugendwerk- oder KJG-Briefkopf)
2. Kontaktadresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters (Name, Anschrift, Telefon)
3. Einen Hinweis über einen möglichen Gruppenbeitrag. Der Gruppenbeitrag kann nicht mit einer Mitgliedschaft gekoppelt werden. Minderjährige können in einem Verein nur Mitglied werden, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich zustimmen. Das Kind, die Jugendliche bzw. der Jugendliche haben „keinen rechtlichen Vorteil“. Die Mitgliedschaft muß erworben werden. Die Mitgliedschaft in einem Verein verpflichtet.
4. Uhrzeit und Treffpunkte der Jugendgruppe.

## ***Tätigkeiten und Äußerungen, die von Mitarbeiter/Innen und von Teilnehmer/Innen zu unterlassen sind***

*Beispiele:*

- Erziehungsmaßnahmen (z.B. Prügel, Stubenarrest, Essensentzug - §§ 223, 224, 230, 233b, 239 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (z.B. Postkarte von Teilnehmer/Innen lesen, im Mitarbeiterkreis berichten über das, was einzelne Teilnehmer/Innen schreiben - §§ 202 StGB, 823 Abs. 2 BGB).
- Mitnahme eines Kindes durch Mitarbeiter/Innen auf eine Ausflugsfahrt oder als Hilfe auf der Freizeit, z.B. zum Einkaufen für die Freizeit, ohne dass die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt (§§ 16, 131 Abs. 1 BGB).
- Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung (z.B. Wanderung im Hochgebirge ohne Bergführer, Nichtschwimmer fährt Kajak im Wildwasser - §§ 222, 230 StGB).
- Tragen von Uniformen, Trachten, Kluften, Waffen (Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen) und Abzeichen, die im Land nicht erlaubt bzw. gebilligt sind.
- Mit Drogen, Rauschmittel usw. zu handeln bzw. solche selbst zu konsumieren (-Exkurs A.VII).
- Nichtbeachtung von Hygiene- und Gesundheitsvorschriften
- Nichteinhalten des Jugendschutzes

---

## ***Die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht halten sich in Grenzen***

Es besteht kein Grund zur Resignation oder dazu, das Engagement mit den dazugehörigen Aufgaben als Mitarbeiter/Innen aufzugeben. Strafbare Handlungen können, müssen aber nicht passieren. Die Informationen über die wichtigsten Gesetze und Bestimmungen haben wir hier gegeben, und wir hoffen, dass der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter dadurch so manche Unerfreulichkeit erspart bleibt. Mit Aufmerksamkeit und gesundem Menschenverstand (wie man so schön sagt) ist die Aufsichtspflicht eine Angelegenheit, die zu bewältigen ist.

Zur Erinnerung: Wird der/die Mitarbeiter/Innen eine strafbare Handlung vorgeworfen, so ist der einzelne konkrete Sachverhalt entscheidend. Wird ein Vorwurf gegen die/den Mitarbeiter/In erhoben, so ist dies von demjenigen, der gegen die/den Mitarbeiter/In etwas behauptet, stichhaltig zu beweisen. Nur im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung wegen Aufsichtspflichtverletzung muß der/die Mitarbeiter/In den Entlastungsbeweis führen.

## ***B a d e n u n d S c h w i m m e n***

Minderjährige können nur am Baden und Schwimmen teilnehmen, wenn die Personensorgeberechtigten vorher ihr Einverständnis – am besten schriftlich erklärt haben. Die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer/Innen liegt bei der/dem Mitarbeiter/In. Die/der Mitarbeiter/In muß überwachen, ob die bzw. der Beaufsichtigte auch wirklich schwimmen kann.

In freien Gewässern (Fluß, Badesee, Meer usw.) darf nur gebadet und geschwommen werden, wenn dies entsprechend gekennzeichnet bzw. erlaubt ist. Bei unbekanntem Gewässern ist besondere Vorsicht geboten. Eine Faustregel für die/den Mitarbeiter/In sollte sein, nur Minderjährige schwimmen zu lassen, die im Besitz eines Freischwimmerzeugnisses sind.

Zusätzlich müssen am Ufer oder Beckenrand – je nach Gruppengröße Mitarbeiter/In rettungsbereit die Aufsicht führen. Empfehlenswert ist, dass diese/r Mitarbeiter/in als Rettungsschwimmer ausgebildet sind. Es darf nur in übersichtlichen Gruppen und innerhalb einer bestimmten Entfernung vom Ufer oder Strand gebadet werden. Eine sichere Kontrolle und entsprechende Hilfeleistung sollte jederzeit möglich sein.

An verschiedenen Seen oder am Strand bzw. im Hallenbad ist oft eine Badeaufsicht anzutreffen. Sollte dem Bademeister oder den DLRG-Mitarbeitern die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer/Innen übertragen werden, so ist dies deutlich mit der bzw. dem Aufsichtsführenden abzuklären. Ganz der Verantwortung kann sich allerdings die/der Mitarbeiter/In nicht entziehen.

---

Kinder und Jugendliche, welche unsichere Schwimmer oder Nichtschwimmer sind, sollten besonders beobachtet und betreut werden. Nur an den dafür geeigneten Stellen baden lassen! Auf die entsprechenden Baderegeln (z.B. von der DLRG empfohlene Baderegeln und Verhaltensweisen im Wasser) sind die Teilnehmer/Innen hinzuweisen.

Ein Hinweis aus der Rechtsprechung: Wir können uns an der Rechtsprechung orientieren, an dem Urteil des Oberlandesgerichtes Köln (Urteil vom 29.10.1985-Ss 301/85 in NJW 1986). Der Sachverhalt, über den das Gericht zu entscheiden hatte, zeigt die Gefahren des Wassersports auf. Im Folgenden ein Auszug aus dem Urteil:

*„Ein Baggersee ist als Ziel eines Klassenausflugs ungeeignet, wenn sich unter den Schülern möglicherweise solche befinden, die nicht oder nicht gut schwimmen können. Bei einem Klassenausflug zu einem Baggersee reicht die schriftliche Bestätigung der Eltern, dass ein Kind schwimmen könne, nicht ohne weiteres aus, um Lehrern die Gewißheit einer ausreichenden Schwimmfähigkeit der Schüler zu verschaffen“.* Im vorliegenden Fall ist eine 14jährige Schülerin ertrunken und die Lehrerin wurde wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

*„Auch Kinder, die nach der Erklärung der Eltern schwimmen konnten, könnten gefährdet sein. Nach den beigebrachten Erklärungen blieb unklar, wie gut die Kinder schwimmen konnten. Da nicht nach dem Freischwimmerzeugnis gefragt wurde, war nicht auszuschließen, dass auch solchen Kindern Schwimmfähigkeit bestätigt waren, die in Angst gerieten wenn sie plötzlich keinen Grund mehr unter den Füßen hatten. Diesen Gefahren konnte die Angeklagte allein nicht mit der erforderlichen Sicherheit begegnen. Sie war nicht im Besitz eines Rettungsschwimmerzeugnisses ...“.*

*„Wie oben schon ausgeführt, war nicht danach gefragt worden, ob das Kind Freischwimmer sei. Die bloße Erklärung, ein Kind könne schwimmen, ist nicht eindeutig, da dies auch bloß bedeuten kann, dass ein Kind einige Züge schwimmen kann, was aber für ein Baden in einem Baggersee sicher nicht ausreichen würde“.*

Für die Praxis bedeutet das, dass wir Unternehmungen im Bereich des Wassersports sorgfältig vorbereiten müssen. Je nach Baderisiko z.B. an einem Fluß, See etc. ist es u.U. nur sinnvoll, Personen mit einem Freischwimmerpass schwimmen zu lassen. Das gleiche gilt für Bootsfahrten (Segeln, Kanu, Kajak, Schlauchboot usw.).

## ***Geschäftsführung ohne Auftrag***

Es kommt vor, dass eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen in Ihre/seine Gruppe aufnimmt ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der Personensorgeberechtigten. Es kommt auch vor, z.B. wenn die Eltern geschieden sind, dass ein ehemals Sorgeberechtigter (Sorgerecht wurde entzogen) während einer Freizeit sein Kind besucht und es für eine bestimmte Zeit (z.B. zum Kaffeetrinken) von der Freizeit wegnimmt.

---

Bei diesen Beispielen fehlte die Einwilligung des Personensorgeberechtigten. Die /Der Mitarbeiter/In kann deshalb zustimmen oder ablehnen. Es liegt Geschäftsführung ohne Auftrag vor. Die/Der Mitarbeiter/In hat die Verantwortung so wahrzunehmen, wie das Interesse des Personensorgeberechtigten (§ 677 BGB) dies erfordert.

### ***Vorzeitiges Nachhaußschicken von Teilnehmerinnen und Teilnehmern***

Ein grober Verstoß gegen die Anordnung der/der Mitarbeiter/In kann zum Ausschluss von der Maßnahme führen.

*Beispiel:* Schlägereien, Alkoholrausch, Waffengebrauch, unerlaubtes Sexualverhalten usw.

Ein grober Verstoß liegt vor, wenn einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer wiederholt ausgesprochene Ge- oder Verbote nicht beachten (Böswilligkeit, Großtuererei usw.) und dadurch Personen- oder Sachschäden entstehen können oder schon entstanden sind. Nach der letztmaligen Verwarnung (das Kind, die bzw. der Jugendliche ist nicht bereit, Ihr/sein Verhalten zu ändern bzw. das Stören zu unterlassen) ist bei Wiederholung ein Ausschluss von der Gruppe oder Freizeit möglich. Eine Begründung muß die/der Mitarbeiter/In mündlich oder schriftlich der/dem Teilnehmer/In geben. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen, und gegebenenfalls ist die Heimfahrt zu veranlassen. Bei Minderjährigen besteht die Aufsichtspflicht weiter. Deshalb ist es wichtig, mit den Personensorgeberechtigten die Heimfahrt abzuklären. Auch Volljährige können theoretisch bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung (z.B. Rauschgifthandel) von einer Maßnahme ausgeschlossen werden. Auf Veranlassung der Leitung muß während einer Freizeit die/der Teilnehmer/In die Unterkunft bzw. das Haus verlassen und darf am Programm nicht mehr teilnehmen (Hausverbot). Die bzw. der Ausgeschlossene kann natürlich auf eigene Rechnung am Urlaubsort bleiben. Die Heimfahrt könnte wieder mit der Gruppe erfolgen.

### ***Die Steinschleuder:***

Auf einem Ausflug führen mehre Jugendliche Steinschleudern mit sich. Der Jugendleiter macht sie, als er dies bemerkt, auf die Gefahren aufmerksam, die durch solche Schleudern entstehen können und verbietet ihnen, die Schleudern zu benutzen. Trotzdem muß er bald merken, dass einzelne Jugendliche mit den Schleudern aufeinander schießen. Der Jugendleiter verwarnt die Jugendlichen, die sich im Alter von 10 und 14 Jahren befinden, nochmals. Die Schleudern nimmt er ihnen aber nicht weg. Etwas später trifft ein Stein, der mittels einer Schleuder abgeschossen wurde, einen Jugendlichen im Gesicht und verletzt ihn schwer.



---

*Ergebnis:*

Es liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor.

*Begründung:*

Der Jugendleiter hätte spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem er bemerkte, dass einzelne Jugendliche mit den Schleudern aufeinander schießen, die Schleudern wegnehmen müssen. Die Tatsache, dass er dies nicht getan hat, stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar.

Der Jugendleiter hat übrigens – wenn er die Schleudern wegnimmt – nicht das Recht, sie zu vernichten oder zu beschädigen. Tut er dies doch, liegt der Tatbestand einer *Sachbeschädigung* vor. Es ist vielmehr seine Pflicht, die Schleudern wegzunehmen und sie später – evtl. nach Beendigung der Freizeit – wieder zurückzugeben. Zweckmäßigerweise gibt er die Schleudern aber nicht den Jugendlichen, sondern ihren Eltern zurück. Was diese dann damit tun, ist nicht seine Angelegenheit. Was vorstehend über Steinschleudern gesagt wurde, gilt natürlich in besonderem Maße, wenn beispielsweise *Messer* oder noch gefährlichere *Waffen* verwendet werden. Der Jugendleiter ist hier – im Gruppeninteresse – absolut berechtigt, die Jugendlichen aufzufordern, ihm solche Gegenstände abzugeben, damit er sie – wie die Steinschleudern – aufbewahrt. Tun sie dies nicht, riskieren sie einen Ausschluss aus der Gruppe und von der Wanderfahrt. Der Jugendleiter ist auch wegen der Gefährlichkeit, die von solchen Waffen, z.B. einer Pistole, ausgeht, berechtigt, das Gepäck *eines Jugendlichen zu durchsuchen*, wenn der begründete Verdacht auf den Besitz einer solchen Waffe besteht. Es empfiehlt sich, bei einer solchen Untersuchung andere Mitglieder der Gruppe als Zeugen hinzuzuziehen.

Wie oben bereits ausgeführt, haftet in Fällen der vorliegenden Art der Verein bzw. die Organisation, zu der die Jugendgruppe gehört. Daneben haftet aber der Jugendleiter selbst, wenn er beispielsweise gegen die schutzgesetzliche Vorschrift des § 230 StGB (fahrlässige Körperverletzung) verstößt. Ein solcher Fall ist im obigen Beispiel gegeben. Auf § 230 StGB wird im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung unter § 73 ff näher eingegangen.

§230 StGB ist auch in nachfolgenden Beispiel anzuwenden. Dort geht es wieder um ein Handeln des Jugendleiters, verbunden aber auch mit einer klaren Aufsichtspflichtverletzung.

### ***Die Grillparty:***

Ein Jugendleiter leitet im Auftrag eines rechtsfähigen Vereins in einem freien Gelände eine Grillparty. Das Grillgerät wird angeheizt. Das Feuer will nicht so recht brennen. Der Jugendleiter schüttet etwas Spiritus nach, um das Feuer anzufachen. Es kommt zu einer plötzlichen Stichflamme. Einer der Jugendlichen erleidet schwere Verbrennungen.

---

*Ergebnis:*

Der Verein haftet für die Folgen der Verletzungen als Vertragspartner der Personensorgeberechtigten des Jugendlichen. Daneben haftet der Jugendleiter für die Folgen der Verletzungen wegen seines Verschuldens.

*Begründung:*

Der Verein hat als Vertragspartner ein Verschulden der Person, der er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit (hier also der Durchführung der Aufsichtspflicht) bedient, im *gleichem Umfange* zur vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Dies bedeutet, dass er für Vorsatz, aber auch für Fahrlässigkeit einzutreten hat (§ 276 Abs. 1 BGB). Es liegt hier zweifellos ein Verstoß gegen die (vertragliche) Abmachung mit den Personensorgeberechtigten vor, die Jugendlichen ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, d.h. Schaden von ihnen fernzuhalten.

Die Haftung des Jugendleiters selbst richtet sich zunächst nach § 823 Abs. 1 BGB. Aufgrund dieser Vorschrift haftet derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig z.B. das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich verletzt. Es kommt dabei nicht darauf an, dass jemand grobfahrlässig gehandelt hat. Vielmehr genügt die *einfache (leichte) Fahrlässigkeit*. Im vorliegenden Falle muß allerdings von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

Zu beachten ist auch Vorschrift des § 823 Abs. 2 BGB (Verstoß gegen ein Schutzgesetz). Ein Schutzgesetz stellt – wie bereits erwähnt auch die Vorschrift des § 230 StGB dar (Strafbarkeit einer fahrlässigen Körperverletzung).

Der Jugendleiter hat auch die *Aufsichtspflicht verletzt*. Er hätte zumindest dafür sorgen müssen, dass sich die Jugendlichen in einer angemessenen Entfernung zur Feuer aufhalten.

Ein *etwaiges Mitverschulden* des verletzten Jugendlichen ist zu berücksichtigen. Nach Lage des Falles liegt ein solches Mitverschulden vor. Bezüglich der Frage, wieweit der Jugendliche überhaupt schuldhaft handeln kann, wieweit er also schuldfähig ist, sind die Ausführungen unter B.3 b – S.24 ff. zur Deliktfähigkeit zu beachten.

## ***Das Zeltlager:***

Während der Vorbereitung eines Zeltlagers war beschlossen worden, dass die Jugendlichen zu einer bestimmten Uhrzeit im Lager sein müssen. Dieser Regelung haben die Eltern zugestimmt. Während des Zeltlagers fordern die Jugendlichen den Jugendleiter auf, die Ausgehzeiten zu verlängern.

---

*Ergebnis:*

Der Jugendleiter kann nicht von der einmal getroffenen Vereinbarung abweichen.

*Begründung:*

Der Jugendleiter handelt hier an Stelle der Eltern. Die Eltern haben aber bestimmt (bzw. einer Regelung zugestimmt), dass die Jugendlichen bis zu einer bestimmten Uhrzeit im Lager sein müssen. Wenn nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Bedrohen des Lagers durch eine Naturkatastrophe, o.ä.) vorliegen, kann der Jugendleiter hiervon nicht abweichen. Empfehlenswert ist es, solche Zeitbeschränkungen nicht nur mit den Eltern zu vereinbaren, sondern dies vor Antritt der Freizeit auch mit den Jugendlichen abzusprechen.

Wurde eine entsprechende Vereinbarung nicht abgeschlossen, muß der Jugendleiter nach den Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilen, wie lange die Jugendlichen Ausgang haben. Er muß dabei das Alter und die Einsichtsfähigkeit der Jugendlichen berücksichtigen, selbstverständlich auch die Eigenheiten der Umgebung, in der sich die Gruppe aufhält.

In diesem Zusammenhang sei das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 26.09.1985 (Az. 7 U 262/84; VersR 1986 S. 927) erwähnt. Ein ehemaliger Teilnehmer eines Jugendlagers hatte den damals verantwortlichen Jugendleiter verklagt, er habe als Organisator und Betreuer des Zeltlagers seiner Aufsichtspflicht nicht genügt.

Mit anderen Jugendlichen hatte sich der Kläger, ein fast 16jähriger Gymnasiast, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson abends in eine nahegelegene Ortschaft begeben. Die Jugendlichen hatten Ausgang bis 22.30 Uhr. Auf dem Rückweg liefen sie, da sie sich verspätet hatten, im Laufschrift. Unmittelbar nach dem Erreichen der Route nationale (die Zeltlagerfreizeit wurde in Südfrankreich durchgeführt) trat der Kläger gegen 23.35 Uhr auf dem unbefestigten Seitenstreifen in eine Wasserlache, die von vorangegangenen starken Regenfällen herrührte. Als er auf Straße auswich, wurde er trotz warnenden Zurufs eines seiner Begleiter von einem herannahenden PKW angefahren und erheblich verletzt. Der Verletzte verklagte den Jugendleiter mit der Begründung, er hätte den Jugendlichen zu später Stunde bei Dunkelheit nicht freien Ausgang ohne Beaufsichtigung gewähren dürfen. Bei ordnungsgemäßer Beaufsichtigung wäre es nicht zu dem Unfall gekommen.

Die Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden. Das OLG Stuttgart verwies zunächst auf die Angaben des Klägers und seiner gesetzlichen Vertreter, dass sich diese auf eine Aussage des Veranstalters, der gleichzeitig Leiter der Freizeit war, vor der Freizeit verlassen hätten. Der Jugendleiter hatte versprochen, die Reisetilnehmer stünden unter umfassender und sachkundiger Aufsicht und Betreuung. Dies bedeutete, dass sich die Aufsicht und Betreuung nach den Bedürfnissen der Jugendlichen zu richten hatte.

---

Das Gericht sah keinen Pflichtverstoß des Jugendleiters darin, dass er den etwa 16jährigen Jugendlichen Ausgang ohne Aufsicht bis 22.30 Uhr gewährte. Dieser Ausgang war den Jugendlichen nur deshalb gewährt worden, weil sie zum Kreis der als zuverlässig bekannten Jugendlichen gehörten. Der Jugendleiter durfte sich auch darauf verlassen, dass der später Verletzte und seine Begleiter die Ausgangszeit einhalten würden, nachdem entgegenstehende negative Erfahrungen mit ihnen nicht bestanden. Dafür, dass der Jugendleiter grundsätzlich die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensmaßregeln überwacht hat, spricht auch, dass der Kläger und seine Begleiter versucht hatten, die drohende Überschreitung der Ausgangszeit dadurch abzuwenden, dass sie den Rückweg im Laufschrift absolvierten.

*Von einem Gymnasiasten im Alter des Klägers durfte erwartet werden, dass er auch mit den an der Unfallstelle herrschenden Verkehrsverhältnissen als Fußgänger ohne weiteres zurechtkommen werde. Dies gilt auch für die vom Kläger behaupteten Umstände einer unbeleuchteten und nassen Fahrbahn. Selbst wenn die vom Beklagten behauptete und vom Kläger bestrittene besondere Unterweisung über den einzuhaltenden Weg unterblieben wäre, kann von einem fast 16jährigen Gymnasiasten (der im übrigen bereits im Vorjahr diese Freizeit besucht hatte) angenommen werden, dass er von sich aus weiß, wie er sich im Straßenverkehr zu verhalten hat.*

## ***Die Bergwanderung***

Ein Jugendleiter unternimmt mit einer Gruppe Jugendlicher eine Bergwanderung. Einer der Jugendlichen macht ihn darauf aufmerksam, dass der Höhenluft nicht verträglich und in großen Höhen leicht Kreislaufstörungen bekommt. Der Jugendleiter beruhigt ihn und meint, so erheblich seien die Höhenunterschiede nicht. Ein anderer Jugendlicher, der von dieser Unterredung nichts weiß, hat das gleiche Leiden, verschweigt es aber dem Jugendleiter. Er hat aber die Angaben des einen Jugendlichen nicht ernst genommen. Beide Jugendlichen erleiden während der Wanderung ernsthafte Kreislaufstörungen.

### *Ergebnis:*

Der Jugendleiter ist für den Schaden verantwortlich, der dem Jugendlichen entsteht, welcher ihn auf seine Krankheit aufmerksam gemacht hat.

### *Begründung:*

Aus seiner Stellung als Leiter der Jugendgruppe ergibt sich, dass der Jugendleiter von einer solchen Unternehmung nach evtl. zu beachtenden Gesundheitsrisiken fragen muß. Das ergibt sich auch daraus, dass der Jugendleiter gewissermaßen an die Stelle der Eltern getreten ist. Er hat die Aufsicht über die Kinder an Stelle der Eltern übernommen, muß sich also stets fragen, wie die Eltern handeln würden.

---

Er hätte den Jugendlichen, der ihn auf sein Leiden aufmerksam machte, zurücklassen müssen. Selbstverständlich darf das Zurücklassen nicht in der Weise geschehen, dass der Jugendliche allein auf die Rückkehr der Gruppe warten muß und dabei etwa anderen Gefahren ausgesetzt ist.

Falls mehrere Jugendleiter die Gruppe begleiten, wird zweckmäßigerweise einer von ihnen bei dem Jugendlichen zurückbleiben. Anderenfalls muß der Jugendliche auf andere Weise sicher untergebracht werden (z.B. bei einer Familie, die die Aufsicht übernimmt). Ist dies alles nicht möglich, so muß u.U. auf die beabsichtigte Wanderung verzichtet werden.

Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang immer, bereits bei der Ankündigung der Jugendfreizeit auf Unternehmen dieser Art hinzuweisen (das gilt auch für den Fall, dass zum Schwimmen gegangen wird). Die Personensorgeberechtigten haben dann die Möglichkeit, eine Teilnahme des Kindes zu verhindern oder den Jugendleiter über etwaige Gesundheitsrisiken zu verständigen.

Der Jugendleiter hat hier fahrlässig gehandelt. Die Haftung ergibt sich aus § 823 BGB. Eine Verantwortung für den bei dem zweiten Jugendlichen auftretenden Schaden entsteht nicht. Das gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass dem Jugendleiter das Leiden des zweiten Jugendlichen nicht aufgrund früherer Erfahrung, aus Erzählungen von anderen Jugendlichen usw. bekannt war.

Wären die Eltern des Kindes vor der Bergwanderung ausreichend informiert und um Mitteilung aktueller einschlägiger Krankheiten gebeten worden, hätte aber auch hier ein Schaden vermieden werden können.

Rastatt, im Januar 2007